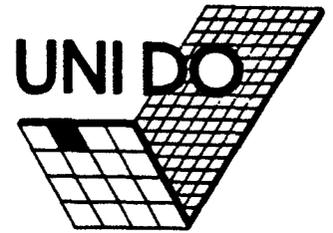


AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DÖRTMUND



Nr. 15/92

Dortmund, 23.12.1992

Inhalt:



Nichtamtlicher Teil:

- |  |             |
|--|-------------|
| Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Elektrotechnik vom 1. September 1992   | Seite 1     |
| Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Bauwesen vom 1. September 1992   | Seite 2 - 3 |
| Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Statistik vom 1. September 1992  | Seite 4     |
| Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation vom 1. September 1992                     | Seite 5 - 6 |
| Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 1. September 1992 | Seite 7     |

Nichtamtlicher Teil

Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
der Universität Dortmund  
für die Abteilung Elektrotechnik  
Vom 1. September 1992

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 342. Sitzung am 16. Juli 1992 Änderungen der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Elektrotechnik in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1982 (GABl.NW. S. 566/Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 2/83 vom 18. Januar 1983) beschlossen.

Diese Änderungen hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 27. Juli 1992 - I B 2 - 8101/051 - genehmigt.

Die Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Elektrotechnik erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 10/92 (GABl.NW. II S. 318). Die Satzung ist am 16. Oktober 1992 in Kraft getreten.

Sie wird wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
der Universität Dortmund  
für die Abteilung Elektrotechnik  
Vom 1. September 1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Elektrotechnik in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1982 (GABl. NW. S. 566) wird wie folgt geändert:

1. Die in dieser Promotionsordnung verwendeten Begriffe „Abteilung“ bzw. „Abteilungsversammlung“ werden durch die Begriffe „Fakultät“ bzw. „Fakultätsrat“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Für die in der Fakultät für Elektrotechnik erfolgreich durchgeführten ingenieurwissenschaftlichen Promotionsverfahren wird der Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften bzw. einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) verliehen.“
3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält das Wort „Professoren“ folgende Fußnote  
„“):

\*) Mit Rücksicht auf die Lesbarkeit dieser Promotionsordnung wird hier und im folgenden für alle Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Sie werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.“

4. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kandidat hat nach Abschluß der mündlichen Prüfung unentgeltlich an die Universitätsbibliothek der Universität Dortmund abzuliefern entweder

- a) 100 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder

- b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung vorbehaltlich der Zustimmung von Referent und Korreferent in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder

- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches und eine vom Hauptreferenten genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung.“

5. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik vom 6. 7. und 26. 10. 1988 und des Senats der Universität Dortmund vom 16. 7. 1992 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 7. 1992 - I B 2-8101/051.

Dortmund, den 1. September 1992

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor Dr. D. Müller-Böling

Nichtamtlicher Teil

Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
der Universität Dortmund  
für die Abteilung Bauwesen  
Vom 1. September 1992

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 342. Sitzung am 16. Juli 1992 Änderungen der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Bauwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1981 (GABl.NW. 1982 S. 66/Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 3/82 vom 15. April 1982) beschlossen.

Diese Änderungen hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 27. Juli 1992 - I B 2 - 8101/051 - genehmigt.

Die Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Bauwesen vom 1. September 1992 erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 10/92 (GABl.NW. II S. 317). Die Satzung ist am 16. Oktober 1992 in Kraft getreten.

Sie wird wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
der Universität Dortmund  
für die Abteilung Bauwesen  
Vom 1. September 1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Bauwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1981 (GABl. NW. 1982 S. 66) wird wie folgt geändert:

1. Die in dieser Promotionsordnung verwendeten Begriffe „Abteilung“ bzw. „Abteilungsversammlung“ werden durch die Begriffe „Fachbereich“ bzw. „Fachbereichsrat“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Sie verleiht für die Fachrichtung Bauwesen den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften bzw. einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.).“
  - b) In Absatz 3 Satz 2 erhält das Wort „Professoren“ folgende Fußnote  
„\*)“:

\*) Mit Rücksicht auf die Lesbarkeit dieser Promotionsordnung wird hier und im folgenden für alle Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Sie werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

Nichtamtlicher Teil

3. § 16 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Zahl „150“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c wird vor dem Wort „oder“ eingefügt:  
„und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist“
- c) In Buchstabe d wird die Zahl „150“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

4. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauwesen vom 20. 4. 1988 und des Senats der Universität Dortmund vom 16. 7. 1992 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 7. 1992 - I B 2-8101/051.

Dortmund, den 1. September 1992

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor Dr. D. Müller-Böling

Nichtamtlicher Teil

Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
der Universität Dortmund  
für den Fachbereich Statistik  
Vom 1. September 1992

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 342. Sitzung am 16. Juli 1992 Änderungen der Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Statistik vom 2. Juni 1986 (GABl.NW. S. 458/Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 18/86 vom 24. September 1986) beschlossen. Diese Änderungen hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 27.7.1992 - I B 2 - 8101/051 - genehmigt.

Die Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Statistik erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 10/92 (GABl.NW. II S. 319). Die Satzung ist am 16. Oktober 1992 in Kraft getreten.

Sie wird wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
der Universität Dortmund  
für den Fachbereich Statistik  
Vom 1. September 1992**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Statistik vom 2. Juni 1986 (GABl. NW. S. 458) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Sie verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung.“
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält das Wort „Professoren“ folgende Fußnote  
„\*“:  
„\*) Mit Rücksicht auf die Lesbarkeit dieser Promotionsordnung wird hier und im folgenden für alle Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Sie werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.“
3. § 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a wird die Zahl „150“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe c wird vor dem Wort „oder“ eingefügt:  
„und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist“
  - c) In Buchstabe d wird die Zahl „150“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
4. § 20 erhält folgende Fassung:

**§ 20**

**Aberkennung des Doktorgrades**

Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Statistik vom 2. 11. 1988 und des Senats der Universität Dortmund 16. 7. 1992 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 7. 1992 - I B 2-8101/051.

Dortmund, den 1. September 1992

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor Dr. D. Müller-Böling

Nichtamtlicher Teil

Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
der Universität Dortmund  
für den Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation  
Vom 1. September 1992

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 342. Sitzung am 16. Juli 1992 Änderungen der Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation vom 21. März 1985 (GABl.NW. S. 323/Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 11/85 vom 5. Juni 1985) beschlossen.

Diese Änderungen hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 27. Juli 1992 - I B 2 - 8101/051 - genehmigt.

Die Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 10/92 (GABl.NW. II S. 318). Die Satzung ist am 16. Oktober 1992 in Kraft getreten.

Sie wird wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
der Universität Dortmund  
für den Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation  
Vom 1. September 1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation vom 21. März 1985 (GABl. NW. S. 323) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Sie verleiht für Promotionen im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation den Grad eines Doktors der Erziehungswissenschaften bzw. einer Doktorin der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.).“
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält das Wort „Dekan“ folgende Fußnote „):

\*) Mit Rücksicht auf die Lesbarkeit dieser Promotionsordnung wird hier und im folgenden für alle Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Sie werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.“

Nichtamtlicher Teil

3. § 16 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben den für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplaren unentgeltlich vorlegt entweder

- 100 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder
- drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit dem Original und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches oder
- drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt.“

4. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19  
Aberkennung des Doktorgrades

Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation vom 12. 10. 1988 und des Senats der Universität Dortmund vom 16. 7. 1992 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 7. 1992 - I B 2-8101/051.

Dortmund, den 1. September 1992

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor Dr. D. Müller-Böling

Nichtamtlicher Teil

Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
der Universität Dortmund  
für den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie  
Vom 1. September 1992

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 342. Sitzung am 16. Juli 1992 Änderungen der Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 3. Juni 1985 (GABl. NW. S. 446/Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 13/85 vom 2. August 1985) beschlossen. Diese Änderungen hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 27. Juli 1992 - I B 2 - 8101/051 - genehmigt.

Die Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 10/92 (GABl. NW. II S. 318).

Die Satzung ist am 16. Oktober 1992 in Kraft getreten.

Sie wird wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
der Universität Dortmund  
für den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften,  
Philosophie und Theologie  
Vom 1. September 1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 3. Juni 1985 (GABl. NW. S. 446) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Universität Dortmund verleiht aufgrund der erfolgreich abgeschlossenen Promotion im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie die Grade

- Doktor der Erziehungswissenschaft bzw. Doktorin der Erziehungswissenschaft (Dr. paed.) oder
- Doktor der Philosophie bzw. Doktorin der Philosophie (Dr. phil.).“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält das Wort „Professoren“ folgende Fußnote „\*“:

„\*) Mit Rücksicht auf die Lesbarkeit dieser Promotionsordnung wird hier und im folgenden für alle Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Sie werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.“

3. § 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Zahl „150“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c wird vor dem Wort „oder“ eingefügt:

„und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist“

c) In Buchstabe d wird die Zahl „150“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

4. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Aberkennung des Doktorgrades

Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 19. 10. 1988 und des Senats der Universität Dortmund vom 16. 7. 1992 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 7. 1992 - I B 2-8101/051.

Dortmund, den 1. September 1992

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor Dr. D. Müller-Böling